

Stellungnahme

**zum Entwurf
eines Gesetzes zur Umsetzung
des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011
in der Rechtssache C-284/09**

(BT-Drs. 17/11314 vom 06.11.2012)

anlässlich der öffentlichen Anhörung
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 19. November 2012

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5240
Fax: +49 30 2020-6240

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Jürgen Wagner
Steuern

E-Mail: j.wagner@gdv.de

www.gdv.de

Petiturum

Der Vorschlag des Gesetzentwurfs, eine Erstattung der im Inland einbehaltenen Kapitalertragsteuer nur in den Fällen vorzusehen, in denen der ausländische Anteilseigner keine Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die im Ausland auf diese Erträge anfallende Steuer erreichen kann, führt zu einer europarechtskonformen und zugleich den Haushalt schonenden Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Er sollte umgesetzt werden.

Die Versicherungswirtschaft begrüßt ausdrücklich die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Besteuerung der Dividendenerträge bei Beteiligungen von Körperschaften an anderen Körperschaften systemgerecht ohne Höherbelastung der inländischen Anteilseigner umzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht zutreffend und europarechtskonform vor, die vom EuGH beanstandete Ausländerdiskriminierung dadurch zu beseitigen, dass ausländischen Dividendenempfängern bei Vorliegen enger Voraussetzungen die deutsche Kapitalertragsteuer erstattet wird. Die ausländischen Anteilseigner werden hierdurch den inländischen Anteilseignern gleichgestellt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (z. B. Rs. Denkavit International; Amurta; das im Gesetzestitel benannte Verfahren) ist eine Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Dividendenempfängern dann zulässig bzw. gerechtfertigt, wenn im Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers eine abkommensrechtliche Anrechnung der Quellensteuer und damit eine „Neutralisierung“ der Belastung erfolgt. Dementsprechend sieht die im Gesetzentwurf vorgesehene Erstattungsregelung vor, dass ausländischen Körperschaften die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag nur dann zurückgezahlt wird, wenn sie nachweisen, dass diese ganz oder teilweise im Ausland nicht angerechnet werden konnte.

Einige Länder vertreten im Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2013 eine andere Auffassung. Sie fordern die Steuerpflicht der Erträge aus Streubesitz für deutsche Unternehmen (vgl. Nr. 8 der Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 632/1/12 vom 13.11.2012). Die Ausländerdiskriminierung wollen diese Länder also dadurch beseitigen, dass deutsche Unternehmen erheblichen Steuermehrbelastungen ausgesetzt werden. Der Verband bittet nachdrücklich darum, diesen Ansatz nicht weiter zu verfolgen, sondern den von der Regierungskoalition vorgeschlagenen Weg zur Umsetzung des EuGH-Urteils zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die von Länderseite geforderte Steuerpflicht für Streubesitzdividenden führt zu einer systemwidrigen Mehrfachbesteuerung desselben Gewinns mit Körperschaftsteuer zusätzlich zur Gewerbesteuer und damit zu einer drastischen Steuererhöhung. Wird der Gewinn über mehrere Beteiligungsstufen ausgeschüttet, entsteht hierdurch ein **Kaskadeneff-**

fekt. Bereits bei einer einfachen Beteiligungsstufe (eine Kapitalgesellschaft ist an einer anderen Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von unter 10 Prozent beteiligt) würde sich die Steuerbelastung des Gewinns nur auf der Unternehmensebene von derzeit gut 40 Prozent auf über 50 Prozent erhöhen. Bei zwei Beteiligungsstufen würde schon eine Belastung von 65 Prozent erreicht; zusammen mit der Belastung des Empfängers der Dividende (Privatperson) ergibt sich eine Belastung von 75 Prozent.

Die vorstehenden Belastungswirkungen zeigen, dass die Steuerfreistellung der Dividenden auf der zweiten und jeder weiteren Beteiligungsstufe im System des Halbeinkünfteverfahrens systematisch zur Vermeidung einer Mehrfachbesteuerung zwingend erforderlich ist. Es handelt sich hierbei nicht um eine Steuervergünstigung.

- Massiv und ungerechtfertigt **getroffen** durch den Kaskadeneffekt wären insbesondere:
 - die betriebliche Altersvorsorge (weil Pensionsverpflichtungen großer Arbeitgeber i. d. R. auch mit Streubesitzbeteiligungen unterlegt sind);
 - die Eigenkapitalfinanzierung junger und wachstumsorientierter Unternehmen auch von „Start-up's“ – über Kapitalbeteiligungsgesellschaften und etablierte Unternehmen (zur Risikostreuung wird das Kapital auf viele Investitionen verteilt; daher i. d. R. nur Minderheitsbeteiligungen);
 - Venture-Capital- und Private-Equity-Finanzierungen;
 - der deutsche Aktienmarkt (weil sich institutionelle und private Anleger aus Renditegründen zurückziehen);
 - Sach- und Rückversicherungsunternehmen.
- Die vom EuGH gerügte Ausländerdiskriminierung wird bei Umsetzung des Vorschlags der Länder **nicht umfassend beseitigt**. Denn der Betriebsausgabenabzug für die mit den besteuerten Dividendeneinkünften verbundenen Aufwendungen und eine evtl. Verlustverrechnung werden dem ausländischen Anteilseigner weiter versagt.
- Die Regierungskoalition schätzt in ihrem Gesetzentwurf die **Steuerausfälle** für laufende Erstattungen von ab 2012 einbehaltener Kapitalertragsteuer an ausländische Dividendenempfänger auf jährlich 495 Mio. Euro. Das ist nach unserer Einschätzung zu hoch gegriffen. Eine Erstattung kommt nur in Betracht, wenn die deutsche Kapitaler-

tragsteuer von der ausländischen Kapitalgesellschaft nicht auf ihre Steuerschuld angerechnet werden kann. Das dürfte aber die Ausnahme sein, da in den meisten EU/EWR-Ländern die Anrechnung greift. Nur in Ausnahmefällen (wenn eine Verlustsituation im Ausland vorliegt und mangels Steuerschuld eine Anrechnung scheitert) müsste die deutsche Kapitalertragsteuer erstattet werden. Im Regelfall wäre jedoch eine Erstattung wegen der Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer im Ausland nicht erforderlich. Die Steuermindereinnahmen für rückwirkende Erstattungen von bis zum Jahre 2011 einbehaltener Kapitalertragsteuer für vergangene Jahre sind ohnehin unvermeidbar und würden auch bei Umsetzung des Vorschlags der Länder anfallen.

Die Besteuerung der Streubesitzdividenden lehnen wir strikt ab. Hiermit würde unnötigerweise ein **tragendes Prinzip der Besteuerung** von Körperschaften über Bord geworfen, wonach Gewinne auf der Unternehmensebene nur einmal besteuert werden. Anderenfalls würden sich für deutsche Unternehmen – auch für den Mittelstand – nicht gerechtfertigte, drastische **Steuererhöhungen** ergeben und damit dem **Standort Deutschland** großer Schaden zugefügt.

Es steht zu befürchten, dass sich private und institutionelle Anleger aus Renditegründen als Teilnehmer am inländischen **Aktienmarkt** in erheblichem Umfang **zurückziehen** werden.

Die von einzelnen Ländern im Bundesrat vorgeschlagene Regelung **schießt zudem weit über das Ziel** hinaus. Denn mit dem EuGH-Urteil lässt sich die Besteuerung auch der **Veräußerungsgewinne** aus Streubesitz mit Körperschaft- und sogar Gewerbesteuer gerade nicht rechtfertigen. Die vorgeschlagene Besteuerung in einem eigenen System (**Schedule**), in dem Betriebsausgaben und Verluste im Zusammenhang mit Streubesitzanteilen nur mit entsprechenden Erträgen und Gewinnen ausgeglichen werden dürfen, ist sachlich nicht begründbar, würde die Unternehmen noch zusätzlich belasten und wäre schwierig in der Umsetzung. Unnötige Verkomplizierungen in der Besteuerung ergäben sich auch durch den vorgesehenen Durchgriff bei Personengesellschaften und bei **Investmentfonds**. Die von den Ländern vorgelegten Formulierungen zur Änderung des Investmentsteuergesetzes sind selbst für Spezialisten kaum noch verständlich und nicht mehr handhabbar.

Berlin, den 16. November 2012